

Bundesrat

Drucksache 589/89

24.10.89

EG - A - R - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz
von Tieren beim Transport

KOM(89) 322 endg.; Ratsdok. 7871/89

KEP-AE-Nr. 892427

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. Oktober 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

Der Schutz von Tieren beim Transport ist Gegenstand von zwei Ratsrichtlinien, die die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport für Tiertransporte innerhalb der Gemeinschaft anwendbar machen und systematische Tierschutzkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen vorsehen.

Um den freien Verkehr mit lebenden Tieren auf dem Binnenmarkt zu verwirklichen, müssen diese innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen abgeschafft werden. Dabei ist es wichtig, daß gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz der Tiere beim Transport erlassen werden.

Auch der vorliegende Vorschlag beruht auf dem Europäischen Übereinkommen und berücksichtigt darüberhinaus eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1987, in der die Kommission aufgefordert wurde, diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten.

Der Vorschlag enthält Vorschriften für jegliche Beförderung von Tieren in, nach und aus den Mitgliedstaaten. Grenzkontrollen werden lediglich an den Außengrenzen stattfinden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich eng an die bestehende Gesetzgebung an, führt jedoch anstelle der Binnengrenzkontrollen ein neues Kontrollsystem ein.

Außerdem vorgesehen sind ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und bei Bedarf Kontrollen durch die Kommission. Ausführliche Durchführungsbestimmungen werden im Rahmen des Verfahrens des Beratenden Ausschusses festgelegt: Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anerkennung der geltenden einzelstaatlichen Normen verpflichtet.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über den Schutz von Tieren beim Transport

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere (1) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge zum Schutz von Tieren beim Transport auszuarbeiten.

Die Gemeinschaft hat Vorschriften erlassen, um die technischen Hemmnisse beim Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen und das reibungslose Funktionieren der jeweiligen Marktorganisationen sowie den angemessenen Schutz der betroffenen Tiere zu gewährleisten.

Alle Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport ratifiziert und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, mit dem die Gemeinschaft als solche diesem Übereinkommen beitreten kann.

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1987, S. 185

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (2), im folgenden "CITES" genannt, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 610/89 der Kommission (3), regelt den Transport bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Mit der Richtlinie 77/489/EWG des Rates (4) wurden Vorschriften für den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegt. Die Richtlinie 81/389/EWG des Rates (5) enthält die Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG und sieht insbesondere Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vor.

Um diese Ziele und insbesondere das Ziel des Schutzes der Tiere beim Transport zu erreichen, sind die vorgenannten Vorschriften im Hinblick auf die Vervollständigung des Binnenmarktes zu ändern.

Die Änderungen müssen sich auf den Transport von Tieren in, nach und aus der Gemeinschaft beziehen und die Abschaffung der systematischen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft beinhalten.

Die vorgeschlagene Regelung muß einen effizienteren Schutz der Tiere beim Transport gewährleisten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (2) ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1982, S. 1
 - (3) ABl. Nr. L 66 vom 10. 3.1989, S. 24
 - (4) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8.1977, S. 10
 - (5) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6.1981, S. 1

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf den Transport von

- a) Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
- b) Hausgeflügel und Hauskaninchen;
- c) Haushunden und Hauskatzen;
- d) anderen Säugetieren und Vögeln;
- e) anderen Wirbeltieren und kaltblütigen Tieren.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes bezeichneter Tierarzt;
- b) Transportmittel: Laderäume von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, die ausschließlich für das Verladen und den Transport von Tieren bestimmt sind, sowie Behältnisse zum Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- c) Transport: jegliche Beförderung von Tieren, die zur Zucht, Aufzucht, Mast, Schlachtung, Vermarktung bzw. für sportliche Veranstaltungen oder Schaustellungen oder die experimentelle Forschung bestimmt sind, mit einem Transportmittel, einschließlich Ver- und Entladen;
- d) Aufenthaltort: ein Ort, an dem der Transport bis zu zwölf Stunden zum Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere unterbrochen wird;

- e) Umladeort: ein Ort, an dem der Transport bis zu zwölf Stunden zum Umladen der Tiere von einem Transportmittel auf ein anderes unterbrochen wird;
- f) Versandort: der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, ausgenommen ein Aufenthaltsort oder ein Umladeort;
- g) Bestimmungsort: der Ort, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird, ausgenommen ein Aufenthaltsort oder ein Umladeort;
- h) Verbringung: der Transport vom Versandort zum Bestimmungsort;
- i) Kontrollstelle: der Ort, an dem die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Tiere kontrolliert werden.

KAPITEL II

Transport und Kontrolle

Artikel 3

1. Für die Beförderung von Tieren in, nach und aus einem Mitgliedstaat gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und der Anhänge wie folgt:
 - für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel I des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel II des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel III des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel IV des Anhangs;
 - für die in Artikel 1 Buchstabe e) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel V des Anhangs;

2. Ein Tier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand die geplante Verbringung erlaubt und sofern für seine Betreuung während der Verbringung und bei der Ankunft am Bestimmungsort geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind. Kranke oder verletzte Tiere gelten nicht als beförderungsfähig. Tiere, die während der Beförderung erkranken bzw. sich verletzen, werden so bald wie möglich not- und ggf. tierärztlich behandelt bzw. unter Vermeidung unnötiger Leiden getötet.
3. Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten den Transport von Tieren im Hinblick auf eine dringende tierärztliche Behandlung oder die Not- schlachtung auch unter anderen Bedingungen gestatten, als sie in dieser Verordnung vorgesehen sind. Dabei tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß derartige Beförderungen nur gestattet werden, wenn die betroffenen Tiere nicht unnötig leiden. Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz erlassen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in den Fällen, in denen Streiks oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse die Anwendung dieser Verordnung verhindern, keine oder möglichst geringe Transportverzögerungen eintreten und die Tiere nicht oder so wenig wie möglich leiden. So sind namentlich in Häfen, Flughäfen, Bahnhöfen, Rangierbahnhöfen, Kontrollstellen, Zollämtern und Freihandelszonen besondere Vorkehrungen zu treffen, um den Transport der Tiere zu beschleunigen.
2. Unbeschadet anderweitiger Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft dürfen Tiertransporte nur aufgehalten werden, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere unbedingt erforderlich ist. Ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden ist nur gestattet, wenn angemessene Einrichtungen für die Betreuung der Tiere und gegebenenfalls für das Entladen und die Unterbringung vorhanden sind.

Artikel 5

1. Während der Verbringung müssen die betroffenen Tiere gekennzeichnet und von einer Bescheinigung begleitet sein, damit die zuständige Behörde folgendes feststellen kann:
 - Herkunft und Eigentümer;
 - Versandort und Bestimmungsort;
 - Tag und Uhrzeit der Verbringung;
 - Aufenthaltsorte oder Umladeorte, die während der Verbringung beansprucht wurden bzw. beansprucht werden sollen.
2. Über sämtliche Verbringungen der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Tiere zur Zucht, Aufzucht, Mast, Schlachtung oder Vermarktung sind vollständige Register zu führen, die stets auf dem neuesten Stand zu halten, mindestens sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich von folgenden Personen einem Beamten der zuständigen Behörde vorzulegen sind:
 - (a) dem Eigentümer eines Betriebs oder Anwesens, in dem die betreffenden Tiere gezüchtet, aufgezogen, gemästet, geschlachtet oder verkauft werden, bzw. der dafür verantwortlichen Person;
 - (b) dem Eigentümer eines Aufenthaltsortes oder Umladeortes bzw. der dafür verantwortlichen Person;
 - (c) dem Eigentümer eines Transportmittels bzw. der dafür verantwortlichen Person.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 6

1. Personen, die Tiertransporte planen, die länger dauern, als gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) für Transporte der betreffenden Tierart ohne Futter- und Wasserversorgung vorgesehen ist, übermitteln der zuständigen Behörde des Versandortes bis spätestens einen Arbeitstag vor dem geplanten Versandtermin eine unterzeichnete Bescheinigung über den Zweck der geplanten Verbringung mit vollständigen Angaben einschließlich

- Zeitpunkt und Ort des Versands;
- Bestimmungsort;
- Einzelheiten über die Vorkehrungen, die zum Füttern und Tränken der Tiere während der Verbringung getroffen wurden.

Für Tiere, deren Transport noch nicht gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) geregelt wurde, ist die Bescheinigung zu übermitteln, wenn die Verbringung länger dauert, als im Anhang für die betreffende Tierart angegeben ist.

2. Alle in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Tiere, deren Verbringung zur Schlachtung oder weiteren Mast bzw. zur Schlachtung der zuständigen Behörde gemäss Absatz 1 gemeldet worden ist, sind innerhalb von 24 Stunden vor ihrem Versand von einem amtlichen Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen. Ein amtlicher Tierarzt oder ein anderer Beamter der zuständigen Behörde kontrolliert Tiere und Transportmittel bei der Verladung und versieht, sofern die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind, die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Bescheinigung mit Tag und Uhrzeit der Kontrolle, dem amtlichen Stempel und seiner Unterschrift.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beamten der zuständigen Behörde die Anwendung dieser Verordnung durch folgende Kontrollen gewährleisten:
 - a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft im Schlachthof;
 - b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an sonstigen regelmäßig zum Verladen von Tieren genutzten Sammelplätzen, an Aufenthalts- und Umladeorten;
 - c) Stichprobekontrollen von in ihrem Hoheitsgebiet verkehrenden Transportmitteln und beförderten Tieren zu beliebiger Zeit, jedoch nicht an den gemeinschaftlichen Binnengrenzen;
 - d) Kontrollen jeglicher Transportmittel, wenn der Verdacht besteht, daß die Bedingungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden.

2. Besteht der Verdacht, daß die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden, so kann ein Beamter der zuständigen Behörde veranlassen, daß die beförderten Tiere zur Inspektion und erforderlichenfalls zum Entladen, Ruhen, Füttern und Tränken zur nächstliegenden geeigneten Kontrollstelle gebracht werden.
3. Bei den in Absatz 1 genannten Kontrollen inspiziert der Beamte der zuständigen Behörde die Tiere, die Transportmittel und alle Bescheinigungen, Register oder Begleitpapiere, die Informationen oder Einzelheiten über die Verbringung enthalten. Zur Erleichterung dieser Kontrolle tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die für ein in ihrem Hoheitsgebiet verkehrendes Transportmittel verantwortliche Person verpflichtet wird, einem Beamten der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Bescheinigungen, Register oder Begleitdokumente zur Kontrolle auszuhändigen, aus denen die Verwendung dieses Transportmittels zum Zwecke der Tierbeförderung, die Kennzeichnung oder die Herkunft der Tiere hervorgehen.

Artikel 8

1. Stellt sich während des Transports heraus, daß die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden, so fordert die zuständige Behörde des Ortes, an dem diese Feststellung getroffen wird, die für das Transportmittel verantwortliche Person auf, alle Maßnahmen zu treffen, die sie zum Schutz der betroffenen Tiere für notwendig erachtet. So kann die zuständige Behörde je nach den Umständen des Einzelfalles veranlassen, dass:
 - a) die weitere Verbringung oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten direkten Wege erfolgt, sofern dies den Tieren kein unnötiges Leiden verursacht;
 - b) die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen versorgt werden, bis das Problem gelöst ist;
 - c) die Tiere getötet und beseitigt werden.

2. Kommt die für das Transportmittel verantwortliche Person den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht nach, so läßt diese die betreffenden Maßnahmen unverzüglich durchführen und treibt die hierbei entstehenden Kosten auf geeignete Weise bei.

Artikel 9

1. Stellt eine zuständige Behörde während einer Kontrolle gemäß Artikel 7 fest, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat nicht eingehalten wurden, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich und unter Angabe sämtlicher Einzelheiten des fraglichen Transports und der Kontrollergebnisse die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats. Dieser trifft alle erforderlichen Maßnahmen und teilt dem ersten Mitgliedstaat die gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Gründe mit. Befürchtet der erste Mitgliedstaat, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen wurden oder unzureichend sind, so unterrichtet er hiervon die Kommission, die von einem oder mehreren Veterinärsachverständigen Gutachten einholen kann.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 10

1. Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.
2. Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

KAPITEL III

Einführen aus dritten Ländern

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten dürfen den Transport von Tieren aus einem Drittland in ihr Hoheitsgebiet ungeachtet ihrer endgültigen Bestimmung nur zulassen, sofern
 - a) die Tiere bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft einer Kontrollstelle, die gemäß Kapitel VI des Anhangs von der zuständigen Behörde zugelassen wurde, vorgestellt werden,
 - b) ihre Ankunftszeit dem für die Kontrollstelle zuständigen amtlichen Tierarzt rechtzeitig gemeldet wurde;
 - c) sie von einer Bescheinigung begleitet werden, die in Teil A von einem amtlichen Tierarzt und in Teil B von einem amtlichen Tierarzt oder einem anderen Beamten der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt ihrer Verladung zwecks Beförderung in die Gemeinschaft unterzeichnet wurde und dem Muster in Kapitel VII des Anhangs entspricht. Die Bescheinigung besteht aus einem einzigen Blatt und ist zumindest in der Amtssprache der Kontrollstelle abgefaßt.
2. Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der von ihm gemäß Kapitel VI des Anhangs zugelassenen Kontrollstellen und übermittelt dieses Verzeichnis sowie alle späteren Änderungen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Verzeichnisse enthalten die Anschrift und die Zulassungsnummer der Kontrollstellen sowie die Angabe der Tierarten, für die sie zugelassen sind. Die Kommission veröffentlicht diese Verzeichnisse regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß jeder an einer Kontrollstelle ankommende Tiertransport von einem amtlichen Tierarzt inspiziert und der Weitertransport der Tiere in ihrem oder durch ihr Hoheitsgebiet nur zugelassen wird, wenn die in dieser Verordnung und in etwaigen Durchführungsverordnungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- 2 Wird der Weitertransport der Tiere infolge der Inspektion gemäß Absatz 1 verboten, so veranlaßt die für die Inspektion zuständige Behörde je nach der Ursache des Verbots, daß
- a) die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen betreut werden, bis das Problem gelöst ist, oder
 - b) die Tiere nach einer vom amtlichen Tierarzt festzulegenden angemessenen Frist zum Ruhen, Füttern und Tränken in ihr Herkunftsland zurückbefördert werden, oder
 - c) die Tiere getötet und beseitigt werden.

Alle in Anwendung dieses Absatzes anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Importeurs, des Versenders, des Empfängers oder ihrer Vertreter ohne jedwede Entschädigung durch den betreffenden Mitgliedstaat.

3. Wird der Transport von Tieren aus einem Drittland in oder durch die Gemeinschaft nach der Inspektion gemäß Absatz 1 genehmigt, so finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, und zwar ungeachtet des Zollverfahrens, nach dem die Tiere zugelassen werden.

Artikel 13

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß beim Transport von Tieren aus einem oder mehreren Drittländern systematisch gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wird, so teilt er dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes bzw. der betreffenden Drittländer unverzüglich über die aufgetretenen Probleme und fordert sie auf, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sie teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Demarchen mit. Kann das Problem auf diesem Wege nicht gelöst werden, so trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 die geeigneten Maßnahmen.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die Kommission sieht ein System, einschließlich einer entsprechenden Datenbank vor, um sich den Zugang zu den neuesten wissenschaftlichen und technischen sowie zu anderen wichtigen Informationen über den Transport von Tieren zu sichern, und gibt diese Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie an andere interessierte Stellen weiter.

Artikel 15

1. Zusätzliche Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt, darunter Gemeinschaftsvorschriften über
 - a) die Höchstdauer des Transports bestimmter Tierarten ohne Ruhen, Füttern und Tränken;
 - b) die Zulassung von Aufenthaltsorten;
 - c) die Besatzdichte beim Transport bestimmter Tierarten;
 - d) die Zulassung von Transportmitteln für bestimmte Tierarten.
2. Bis zum Erlass der besonderen Vorschriften gemäß Absatz 1 verhängen die Mitgliedstaaten keinerlei Beschränkungen zum Schutz der Tiere beim Transport von oder nach anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, ein Transport stellt einen Verstoß gegen diese Verordnung dar oder könnte einen solchen Verstoß darstellen.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Anwendung dieser Verordnung aus.
2. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, übermitteln die Mitgliedstaaten auf Verlangen eines anderen Mitgliedstaates diesem alle wichtigen Angaben über Verstöße durch Gebietsansässige und Gebietsfremde in ihrem Hoheitsgebiet.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jeweils bis zum letzten Arbeitstag im April eines Jahres einen Bericht mit Einzelheiten über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) durchgeführten Kontrollen, die dabei aufgedeckten Verstöße, die von der zuständigen Behörde eingeleiteten Maßnahmen sowie gegebenenfalls die gerichtlichen Strafen. Hierzu verwenden sie den Vordruck in Kapitel VIII des Anhangs.

Artikel 17

Die Bestimmungen des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

Artikel 18

Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Artikel 19

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen diese Verordnung durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden.
2. Bei wiederholten Verstößen oder bei Verstößen, die den Tieren schwere Leiden verursachen, kann ein Mitgliedstaat, zusätzlich zu etwaigen anderen Sanktionen, Vorkehrungen treffen, um den Transport von Tieren in dem betreffenden Transportmittel oder durch seinen Betreiber oder beides für einen angemessenen Zeitraum zu verbieten. Er unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von diesen Fällen. Die übrigen Mitgliedstaaten können die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung eines solchen Verbots in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Artikel 21

Diese Verordnung gilt unbeschadet der im Rahmen der Zollgesetzgebung geltenden Verpflichtungen.

Artikel 22

Die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG werden hiermit aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

KAPITEL I

EINHUFER UND TIERE DER GATTUNG RIND, SCHAF, ZIEGE UND SCHWEIN,
SOWEIT SIE HAUSTIERE SIND

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Tiere, bei denen voraussichtlich während des Transports die Geburt eintreten wird oder die in den 48 Stunden vor dem Transport geboren haben, sowie neugeborene Tiere, bei denen die Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist, sind nicht als transportfähig anzusehen.
2. a) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und sich, sofern nicht besondere Schutzvorkehrungen Gegenteiliges erfordern, niederlegen können.

b) Die Transportmittel und -behältnisse müssen so gebaut sein und bedient werden, daß sie den Tieren Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen und starken klimatischen Schwankungen bieten. Lüftung und Luftraum sind den Transportverhältnissen und der jeweiligen Tierart anzupassen.

c) Die Transportmittel und -behältnisse müssen leicht zu reinigen, ausbruchsicher und so gebaut und zu bedienen sein, daß sich die Tiere nicht verletzen und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Behältnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die senkrechte Position anzeigt. Die Behältnisse müssen die Überwachung und Betreuung der Tiere ermöglichen und so aufgestellt sein, daß die Luftzufuhr nicht beeinträchtigt wird. Beim Transport und beim Umgang mit den Tieren müssen die Behältnisse stets aufrecht stehen und dürfen keinen starken Stößen oder Erschütterungen ausgesetzt werden.

d) Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

- e) Einhufer müssen während des Transports Halfter tragen. Diese Bestimmung braucht auf halterungsgewohnte Tiere nicht angewendet zu werden.
 - f) Wenn die Tiere angebunden sind, müssen die verwendeten Stricke oder die sonstigen Anbindevorrichtungen so fest sein, daß sie bei normaler Beanspruchung während des Transports nicht reißen; sie müssen lang genug sein, damit sich die Tiere gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen können. Die Tiere dürfen nicht an den Hörnern oder an Nasenringen angebunden werden.
 - g) Einhufern, die nicht in Einzelboxen transportiert werden, sind die Eisen an den Hinterhufen abzunehmen.
3. a) Werden Tiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um zusammenlebende Tiere handelt, die unter der Trennung leiden würden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen, die sich ergeben können, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung transportiert werden. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten; diese Einschränkung gilt jedoch nicht für säugende Muttertiere mit ihren Jungen. Ausgewachsene Zuchteber sind voneinander getrennt zu halten; dasselbe gilt für Kengste.
- b) Güter, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen könnten, dürfen nicht in Laderäume, in denen Tiere transportiert werden, verladen werden.
4. Für das Verladen und Ausladen von Tieren sind geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege zu verwenden. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten verhindert wird; die Vorrichtungen sind soweit notwendig mit einem Seitenschutz zu versehen. Beim Verladen oder Ausladen dürfen die Tiere nicht am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben werden.
5. Der Boden der Transportmittel oder -behältnisse muß stark genug sein, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen; er muß dicht gefugt und so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten verhindert wird. Der Boden muß mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird.

6. Um die notwendige Betreuung der Tiere während des Transports zu gewährleisten, müssen diese von einem Begleiter begleitet werden, es sei denn, daß
 - a) die Tiere in verschlossenen, angemessen belüfteten Behältnissen transportiert werden, die ggf. in ÜberlaufsicHERen Ausgabetrögen ausreichend Futter und Wasser für einen doppelt langen Transport enthalten;
 - b) der Transportunternehmer die Aufgaben des Begleiters übernimmt;
 - c) der Versender einen Beauftragten benannt hat, der die Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten betreut.
7. a) Der Begleiter oder der Beauftragte des Versenders hat die Tiere zu versorgen, zu füttern und zu tränken und gegebenenfalls zu melken.
 - b) Milchgebende Kühe sind in Abständen von ungefähr 12 Stunden zu melken.
 - c) Für diese Betreuung muß gegebenenfalls eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.
8. Tiere dürfen nur in Transportmittel oder -behältnisse verladen werden, die zuvor gründlich gesäubert worden sind. Tote Tiere, Einstreu und Exkremente sind so bald wie möglich zu entfernen.

B. Besondere Bestimmungen für Transporte auf der Schiene

9. Eisenbahnwagen, in denen Tiere transportiert werden, müssen mit einem Symbol für lebende Tiere gekennzeichnet sein, es sei denn, die Tiere werden in Behältnissen befördert. Wenn Spezialwagen für den Transport von Tieren nicht zur Verfügung stehen, sind die Tiere in gedeckten Wagen zu transportieren, die eine hohe Fahrgeschwindigkeit zulassen und mit genügend großen Lüftungsöffnungen ausgerüstet sind. Die Innenwände der Wagen müssen aus Holz oder anderem geeignetem glatten Material bestehen und in angemessener Höhe mit Ringen oder Stangen versehen sein, an denen die Tiere festgebunden werden können.

10. Einhufer sind so anzubinden, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Junge und halfterungsgewohnte Tiere sind jedoch nicht anzubinden.
11. Großtiere sind so zu verladen, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.
12. Müssen die Tiere gemäß Ziffer 3 Buchstabe a) getrennt werden, so kann dies entweder, wenn der Platz dies zuläßt, durch Anbinden der Tiere an getrennten Stellen des Wagens oder durch geeignete Trennwände erfolgen.
13. Bei der Zugbildung und bei jeder Verschiebung ist jede Vorsorge zu treffen, um heftige Stöße der Wagen, in denen sich Tiere befinden, zu vermeiden.

C. Besondere Bestimmungen für Transporte auf der Straße

14. Die Fahrzeuge müssen ausbruchssicher und so beschaffen sein, daß die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; sie müssen überdies mit einer Abdeckung versehen sein, die einen wirksamen Schutz vor Witterungseinflüssen bietet. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn Tiere von ihrem Besitzer innerhalb eines 50-km-Radius von dessen Betrieb mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 Std./km transportiert werden.
15. Fahrzeuge, in denen Großtiere befördert werden, die normalerweise anzubinden sind, müssen mit Anbindevorrichtungen versehen sein. Ist eine Unterteilung der Fahrzeuge erforderlich, so müssen die Trennwände aus widerstandsfähigem Material bestehen.
16. Die Fahrzeuge müssen über Rampen verfügen, die den Anforderungen unter Ziffer 4 entsprechen.

D. Besondere Bestimmungen für Transporte auf dem Wasserweg

17. Die Schiffe müssen so ausgerüstet sein, daß Tiere transportiert werden können, ohne sich zu verletzen oder unnötig zu leiden.

18. Die Tiere dürfen nicht auf offenem Deck transportiert werden, es sei denn in ausreichend gesicherten Behältnissen oder anderen Vorrichtungen, die von der zuständigen Behörden genehmigt worden sind und ausreichenden Schutz vor der See und vor Witterungseinflüssen bieten.
19. Die Tiere sind anzubinden oder in geeigneter Weise in Verschlägen oder Behältnissen unterzubringen.
20. Verschläge, Behältnisse und Fahrzeuge, in denen Tiere untergebracht sind, müssen ausreichend zugänglich sein. Außerdem ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
21. Die Anzahl der Begleiter muß unter Berücksichtigung der Zahl der Tiere sowie der Transportdauer ausreichend sein.
22. Alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, müssen über Abflußanlagen verfügen und sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
23. Für die gegebenenfalls notwendige Tötung von Tieren ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Gerät mitzuführen.
24. Die zum Transport von Tieren verwendeten Schiffe sind vor dem Auslaufen unter Berücksichtigung von Art und Zahl der zu transportierenden Tiere sowie der Dauer des Transports mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser und geeignetem Futter zu bestücken.
25. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um kranke oder verletzte Tiere während des Transports absondern und gegebenenfalls behandeln zu können.
26. Die Ziffern 17 bis 19 gelten nicht für Tiere, die, in Eisenbahnwagen oder Straßenfahrzeugen verladen, auf Fährbooten oder ähnlichen Schiffen transportiert werden. Werden Tiere nach diesem Huckepack-Verfahren befördert, so ist während der gesamten Transportzeit für ausreichende Luftzufuhr zu sorgen.

E. Besondere Bestimmungen für Transporte auf dem Luftweg

27. Die Tiere sind entsprechend den IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere in artgerechten Behältnissen, Verschlägen oder Boxen zu transportieren.

28. Unter Berücksichtigung der Tierart sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit zu hohe oder zu niedrige Temperaturen an Bord sowie starke Luftdruckschwankungen vermieden werden.
29. An Bord von Frachtflugzeugen ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Gerät für die gegebenenfalls notwendige Tötung von Tieren mitzuführen.

KAPITEL II

HAUSGEFLÜGEL UND HAUSKANINCHEN

30. Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemäß für den Transport von Hausgeflügel und Hauskaninchen: Ziffer 2 Buchstabe a), b) und c), Ziffer 3, 6, 8, 9, 13, 17, bis 22, 24, 26 bis 28.
31. Geeignetes Futter und Wasser müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, außer
- i) bei einer Transportdauer von weniger als 12 Stunden,
 - ii) bei Küken aller Art, deren Transport weniger als 24 Stunden dauert, sofern er innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf beendet ist.

KAPITEL III

HAUSHUNDE UND HAUSKATZEN

32. a) Dieses Kapitel gilt für den Transport von Haushunden und Hauskatzen, ausgenommen solche Tiere, die von ihrem Besitzer oder dessen Beauftragten begleitet werden.
- b) Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemäß für den Transport von Haushunden und Hauskatzen: Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a), b) und c), Ziffer 3, 5, 6, Ziffer 7 Buchstaben a) und c), Ziffer 8, 9, 12, 13, 15 sowie 17 bis 29.

33. Die Tiere sind während des Transports in Abständen von nicht mehr als 24 Stunden zu füttern und in Abständen von nicht mehr als 12 Stunden zu tränken. Klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung müssen beigegeben sein. Läufige Hündinnen sind von Rüden getrennt zu halten.

KAPITEL IV

ANDERE SÄUGETIERE UND VÖGEL

34. a) Dieses Kapitel gilt für den Transport der Säugetiere und Vögel, die nicht bereits von den vorhergehenden Kapiteln erfaßt sind.
- b) Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemäß für den Transport der unter dieses Kapitel fallenden Tierarten: Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a), b) und c); Ziffer 3 Buchstabe b), Ziffer 4 bis 6, Ziffer 7 Buchstaben a) und c), Ziffer 8 und 9 sowie 13 bis 29.
35. Nur gesunde Tiere dürfen befördert werden. Hochträchtige oder kürzlich niedergekommene Tiere sowie noch von der Mutter abhängige Säugetiere gelten nicht als transportfähig. Ausnahmeregelungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig, wenn das Tier aus gesundheitlichen Gründen an einen Ort befördert werden muß, an dem es entsprechend behandelt werden kann.
36. Beruhigungsmittel dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und auch nur unter direkter Aufsicht eines Tierarztes gegeben werden. Angaben über die verabreichten Mittel sind bis zum Bestimmungsort mitzuführen.
37. Die Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln befördert werden, an denen gegebenenfalls Hinweise anzubringen sind, daß es sich um ängstliche oder gefährliche wilde Tiere handelt. Außerdem müssen klare schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine gegebenenfalls erforderliche Sonderbetreuung mitgeführt werden. Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den CITES-"Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und Pflanzen" zu befördern.

38. Die unter dieses Kapitel fallenden Tiere sind nach den unter Ziffer 37 genannten Anweisungen und Leitlinien zu betreuen.
39. Vor dem Transport ist eine angemessene Frist für die Vorbereitung der Tiere vorzusehen, während der sie nötigenfalls nach und nach an ihre Transportbehältnisse gewöhnt werden.
40. Tiere unterschiedlicher Arten dürfen nicht in einem Behältnis befördert werden. Auch Tiere der gleichen Art dürfen nur in ein und demselben Behältnis befördert werden, wenn sie sich bekanntermaßen vertragen.
41. Geweihtragende Tiere dürfen während der Bastzeit nicht transportiert werden, es sei denn unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen.
42. Vögel sind in abgedunkelten Behältnissen zu befördern.
43. Meeressäuger müssen von einer qualifizierten Begleitperson betreut werden. Ihre Transportbehältnisse dürfen nicht gestapelt werden.
44. a) Für eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr sind zusätzliche Belüftungsmöglichkeiten in Form hinreichend großer Öffnungen in allen Behältniswänden vorzusehen. Diese Öffnungen dürfen nur so groß sein, daß die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehältnis umgehen, ferngehalten werden und sich nicht verletzen können.

b) Um im Falle der Stapelung oder der Verladung der Transportbehältnisse auf engem Raum die Luftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Wände, Decken und Böden der Behältnisse mit angemessen großen Distanzleisten zu versehen.
45. Um Kontaktinfektionen vorzubeugen, sollten die Tiere möglichst nicht in Berührung mit Menschen kommen. Die Tiere sollten nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder an Stellen, zu denen unbefugte Personen Zugang haben, untergebracht werden.

KAPITEL V

SONSTIGE WIRBELTIERE UND KALTBLÜTIGE TIERE

46. Sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere sind in Behältnissen und unter Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung und Temperatur, sowie mit so viel Wasser und Sauerstoff zu transportieren, wie für die jeweilige Art als notwendig erachtet wird. Tiere, die unter das CITES fallen sind entsprechend den CITES-"Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und Pflanzen" zu transportieren. Sie müssen unverzüglich an ihren Bestimmungsort weiterbefördert werden.

KAPITEL VI

ZULASSUNG VON KONTROLLSTELLEN

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß eine Kontrollstelle, bevor sie in ein Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 2 aufgenommen wird, von der zuständigen Behörde geprüft und in bezug auf die Tierarten, für die sie zugelassen ist, den Anforderungen von Absatz 2 genügt.
2. Kontrollstellen müssen:
 - a) dort gelegen sein, wo Tiere in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangen;
 - b) so gelegen und organisiert sein, daß Tiersendungen anderen Sendungen vorgezogen werden können;
 - c) der Kontrolle und Überwachung eines amtlichen Tierarztes unterstehen und über genügend ausreichend ausgebildetes Personal für die Betreuung und Versorgung der Tiere in der Kontrollstelle verfügen;
 - d) für das Ent- und Beladen der verschiedenen ankommenden Transportmittel ausgerüstet sein;

- e) entsprechend Art und Zahl der unterzubringenden Tiere über geeignete, leicht zu säubernde und zu desinfizierende Einrichtungen für Unterbringung, Kontrolle, Futter- und Wasserversorgung mit ausreichender Kapazität, Beleuchtung, Belüftung und entsprechenden Abflußanlagen verfügen,
- f) auf die getrennte Unterbringung von kranken, verletzten oder besonders betreuungsbedürftigen Tiere vorbereitet sein;
- g) über angemessene Einrichtungen für den amtlichen Tierarzt und das übrige Personal verfügen, einschließlich Umkleideräumen, Toiletten, Waschbecken, Duschen sowie Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Stiefeln und anderer Schutzkleidung;
- h) über verschließbare Büroräume zur ausschließlichen Benutzung durch die zuständige Behörde verfügen, die mit den zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Kommunikationsmitteln ausgestattet sind;
- i) auf die sachgemäße Beseitigung von Abfällen und toten Tieren vorbereitet sein;
- j) über sachgemäße Arbeitsgeräte und Einrichtungen zur Tötung von Tieren verfügen.

Kapitel VII

1. Name und Anschrift des Versenders		INTERNATIONALE TIERTRANSPORT-BESCHEINIGUNG(1)							
		Bescheinigung Nr.							
2. Name und Anschrift des Empfängers		3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (in Großbuchstaben)							
4. Versandland	5. Bestimmungsland	6. Endgültiger Bestimmungsort der Tiere							
7. Zahl der Tiere	8. Beschreibung der Tiere (2)								
A. Der Unterzeichnete bestätigt, daß er die vorstehend beschriebenen Tiere untersucht und als tauglich für den vorgesehenen internationalen Transport befunden hat.									
Stempel : Datum : <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>D</td><td>M</td><td>J</td></tr></table> Ortszeit:							D	M	J
D	M	J							
Unterschrift des amtlichen Tierarztes									
B. Der Unterzeichnete bestätigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere in (Verladeort) unter vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen auf (3) verladen wurden.									
Stempel : Datum : <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>D</td><td>M</td><td>J</td></tr></table> Ortszeit (beim Verladen des ersten Tieres):							D	M	J
D	M	J							
Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder des Vertreters der zuständigen Behörde:									

Anmerkungen:

- 1) Für jede Sendung von Tieren, die in ein und demselben Lastwagen, Eisenbahnwaggon, Schiff, Flugzeug oder Container von ein und demselben Betrieb an ein und denselben Empfänger versandt werden, ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. Wird diese Sendung geteilt, so muß für jede Teilsendung eine erforderlichenfalls am Tag der Teilung ergänzte Abschrift der Bescheinigung mitgeführt werden, die im Bedarfsfall weiter zu ergänzen ist und bis zur Ankunft am endgültigen Bestimmungsort bei der betreffenden Teilsendung verbleiben muß.
- 2) Hier sind Rasse und Geschlecht der Tiere anzugeben; z.B. Mutterschaf, Schafbock, Lamm usw. bzw. die entsprechenden Bezeichnungen anderer Arten.
- 3) Angabe des Transportmittels bei Eisenbahnwaggons oder Fahrzeugen der Zulassungsnummer, bei Schiffen des Schiffsnamens und bei Flugzeugen der Flugnummer. Bei Anhängern die von der Zugmaschine getrennt werden können, ist die Anhänger- und Containernummer anzugeben.

FINANZBOGEN Betrifft :

Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

1. Haushaltsposten :	Artikel :	Bezeichnung :
III B	382	Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Prüfung der Durchführung der Verordnung

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Ausgaben für Inspektionsreisen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 %

5.3 Berechnung : 200 Tage Inspektionsreisen pro Jahr (0,1 % der Betriebe)
zu 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten der Schlachthofinspektionen)
= 34.000 ECU pro Jahr

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1. Fälligkeitsplan der Mittel (Mio ECU)

Haushaltsjahr

1990	0,034
1991	0,034
1992	0,034
1993	0,034
1994	0,034

Spätere Haushaltsjahre

Insgesamt	<u>0,170</u>
-----------	--------------

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:
Keine

7. Anmerkungen:

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HANDEL

Tierschutz beim Transport ist Gegenstand von zwei Ratsrichtlinien, die die Vorschriften der Europäischen Konvention über den Schutz von Tieren im internationalen Transport beim Transport von Tieren zwischen den Mitgliedstaaten anwenden und die systematischen Kontrollen an den inneren Grenzen der Gemeinschaft aus Gründen des Tierschutzes erforderlich machen.

Um den freien Verkehr von Lebewesen im Binnenmarkt zu verwirklichen, ist es notwendig, diese internen Grenzkontrollen abzuschaffen. Gleichzeitig ist es wichtig, Maßnahmen zu erlassen, um den Tierschutz beim Transport sicherzustellen.

Der beiliegende Vorschlag orientiert sich noch immer an der Europäischen Konvention und berücksichtigt die Resolution des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1987 über Tierschutzpolitik, in der die Kommission aufgefordert wurde, in diesem Bereich bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Der Vorschlag steckt die Vorschriften ab, die auf alle Arten des Transports von Tieren innerhalb von Mitgliedstaaten und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat angewendet werden sollen. Die vorgeschlagenen Regeln folgen streng dem schon bestehenden Text, dem aber ein neues Kontrollsystem hinzugefügt ist, der die inneren Grenzkontrollen ersetzen soll.

Dies wird die Arbeitsbelastung der Transportfirmen dadurch einschränken, daß sie sich nicht mehr auf offizielle Kontrollen jeder Sendung beim tatsächlichen oder beabsichtigten Grenzübergang innerhalb der Gemeinschaft einrichten müssen. Zusätzlich ist eine neue Vorschrift hinzugefügt, die fordert, daß der Transport von Tieren in Häfen, Flughäfen, Grenzübergängen oder anderen "Flaschenhälsen" nicht unnötig verzögert wird.

Die Gesamtauswirkung dieser Verordnung wird die Beseitigung kosten- und zeitverzehrender Verzögerungen an innergemeinschaftlichen Grenzen und eine damit verbundene Handelserleichterung sein.

16.02.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

KOM(89) 322 endg.; Ratsdok. 7871/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der EG, auch nach dem Wegfall der gemeinschaftlichen Binnengrenzen einen effektiven Tierschutz beim Transport zu gewährleisten. Der Verordnungsvorschlag wird diesem Ziel aber nicht gerecht; er ist inhaltlich unausgereift und in der vorliegenden Form unannehmbar.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:
 - Nach Auffassung des Bundesrates kann die vorgeschlagene Verordnung nur insoweit in Artikel 43 EWGV eine Rechtsgrundlage finden, als der Transport solcher Tiere geregelt werden soll, die von Artikel 38 EWGV in Verbindung mit Anhang II des EWG-Vertrages erfaßt werden. Im übrigen muß die Verordnung auf Artikel 100 a EWGV gestützt werden.

...

- Dies sollte im Hinblick auf die von der Konferenz der Regierungsvertreter angenommene und der Schlußakte zur Einheitlichen Europäischen Akte beigefügten Erklärung zu Artikel 100 a EWGV zur Folge haben, daß der vorgesehene Rechtsakt in Form einer Richtlinie erlassen wird, weil in den Mitgliedstaaten eine Änderung gesetzlicher Vorschriften erforderlich würde.
- Der Anwendungsbereich nach Artikel 1 der Vorlage sollte auf den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere sowie auf gewerbliche Transporte sonstiger warmblütiger Wirbeltiere beschränkt werden.
- Die Bedingungen nach Artikel 3 für den Transport von Tieren im Hinblick auf eine tierärztliche Behandlung oder Notschlachtung müssen zeitgleich mit der Vorlage erlassen werden.
- Die in Artikel 5 der Vorlage vorgesehene Verpflichtung für alle Transportbeteiligten, Register zu führen, stellt einen erheblichen Aufwand dar; hierauf sollte im nichtgewerblichen Bereich verzichtet werden.
- Der Bundesrat bezweifelt, daß der in Artikel 7 vorgesehene Kontrollaufwand notwendig ist. Um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten, ist es ausreichend, Stichproben- und Verdachtskontrollen durchzuführen, weshalb die zusätzlich vorgesehenen Routinekontrollen, die mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wären, entfallen können. Stichprobenkontrollen müssen dabei auch an den Binnengrenzen möglich sein (siehe BR-Drucksache 50/89 (Beschluß)).

...

Drucksache 589/89 (Beschluß)

Allerdings muß im Interesse der Wettbewerbsgleichheit gewährleistet werden, daß die Kontrollintensität in allen Mitgliedstaaten gleich ist. Dazu werden der Informationsaustausch und die Kontrolle durch die Kommission beitragen können, wenngleich sich die Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission auf solche Fälle beschränken sollten, bei denen der konkrete Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist. Darüber hinaus ist es aber unverzichtbar, daß ausführliche und einheitliche Durchführungsbestimmungen schon bei Inkrafttreten der neuen Regelungen wirksam werden können und nicht erst später ausgearbeitet werden.

Das Nebeneinander von nationaler Kontrolle, bilateraler und multilateraler Information sowie zusätzlicher Kontrollmaßnahmen der Kommission beweist, daß auf weitere Sicht eine Vereinfachung der Kontrolle und damit eine mobile Überwachung auf europäischer Ebene notwendig ist, wie sie die Verkehrsministerkonferenz in ihrem Beschluß vom 16./17. Oktober 1989 angesprochen hat.

- Das Verwaltungsvollstreckungsrecht gehört nicht zu den Materien, die in die Kompetenz der EG fallen. Die in Artikel 8 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist auch nicht zwingend erforderlich, um einen wirksamen Vollzug des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen. Schließlich erscheint es auch sachlich nicht gerechtfertigt, die zuständige Behörde in jedem Fall zur Anordnung der Ersatzvornahme zu verpflichten. Die Durchsetzung der Anordnungen der zuständigen Behörden sollte daher dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Bundesregierung wird gebeten, Artikel 8 Abs. 2 in der vorgesehenen Fassung nicht hinzunehmen.

- Die in Artikel 10 vorgesehenen Kontrollen sollten in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.
- Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen dürfen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß diese Grundsätze gewahrt werden.
- Die nach Artikel 11 vorgesehenen Maßnahmen reichen nicht aus, um tierschutzgerechte Bedingungen bei Transporten aus Drittländern, die ihren Zielort voraussichtlich erst nach einer Fahrzeit von mehr als 24 Stunden erreichen, sicherzustellen. Im Interesse des Tierschutzes sollte für Tiertransporte aus Drittländern grundsätzlich eine tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung vorgesehen werden, die u. a. nur dann erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung und Versorgung der Tiere (Füttern, Tränken und Ausruhen) nachgewiesen sind.
- Errichtung und Betrieb von Kontrollstellen an den Außengrenzen der EG nach Artikel 11 Nr. 2 in Verbindung mit Kapitel VI des Anhangs erfordern einen erheblichen Personal- und Sachaufwand. Nach Auffassung des Bundesrates ist die EG gefordert, hierfür Mittel der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Drucksache 589/89 (Beschluß)

- Sofern es angesichts der den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten überhaupt erforderlich ist, für den in Artikel 13 geregelten Fall eine Zuständigkeit der Kommission vorzusehen, sollte nach Auffassung des Bundesrates in Satz 4 dieser Bestimmung konkretisiert werden, wem gegenüber die Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen kann und welchen Inhalt sie haben können.
- Die nach Artikel 15 der Vorlage vorgesehenen Durchführungsvorschriften müssen zeitgleich mit der Vorlage erlassen werden, da ansonsten die Regelungsinhalte des Verordnungsvorschlags Stückwerk bleiben und nicht zu vollziehen sind.
- Die in Artikel 16 Nr. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig; hierauf sollte verzichtet werden.
- Für das nach Artikel 19 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtsetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.
- Im übrigen bittet der Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die im Verfahren nach Artikel 19 zu erlassenden Vorschriften den Charakter von bloßen Durchführungsbestimmungen wahren und keine substantiellen Änderungen der vom Rat erlassenen Vorschriften zum Inhalt haben. Problematisch unter diesem Aspekt erscheint jedenfalls Artikel 17, wonach die umfangreichen und detaillierten

Bestimmungen des Anhangs der Verordnung uneingeschränkt nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden können. Eine Ermächtigung an die Kommission zum Erlaß von Durchführungsvorschriften darf nicht dazu führen, daß wesentliche Grundzüge der vom Rat erlassenen Regelungen zur Disposition gestellt werden. Dies gilt auch, wenn das im Vorschlag vorgesehene Ausschußverfahren durch ein Regelungsverfahren ersetzt wird.

- Der Bundesrat erinnert an die von ihm ständig vertretene Auffassung, daß die Gemeinschaft nicht die Kompetenz hat, die Mitgliedstaaten - wie offenbar in Artikel 20 Abs. 1 vorgesehen - zum Erlaß von Straf- oder Bußgeldvorschriften zu verpflichten.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem darauf hinzuwirken, daß ausreichende Versorgungsstellen auf EG-Ebene unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Verlauf der Verkehrsströme und Handelswege in Absprache mit den betroffenen Wirtschaftskreisen eingerichtet werden.

Bei langdauernden Transporten (teilweise über mehrere Tage) kann eine sachgerechte Versorgung der Tiere (Füttern, Tränken und Ausruhen) nur gewährleistet werden, wenn ausreichende geeignete Versorgungsstellen im Bereich der Hauptverkehrsströme für Tiere vorhanden sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Transport von Schlachttieren möglichst zum nächstgelegenen Schlachthof erfolgen sollte, um langdauernde Transportwege zu vermeiden.